

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NÖRDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1956

Nummer 138

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

Personalveränderungen.

Innenministerium S. 2553. — Finanzministerium S. 2553. — Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 2554.

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: 18. 12. 1956, Verwaltungsverordnung über die Erlaubniserteilung zum Betrieb von Wettannahmestellen. S. 2554. — RdErl. 12. 12. 1956, Beflaggung der öffentlichen Gebäude mit der Europaflagge. S. 2557. — Bek. 17. 12. 1956, Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Franz Graf. S. 2557. — Bek. 17. 12. 1956, Öffentliche Sammlung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität. S. 2557. — Bek. 18. 12. 1956, Öffentliche Sammlung des Hilfskomités für Nazareth. S. 2558. — Bek. 18. 12. 1956, Änderung der Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 2558. — RdErl. 18. 12. 1956, Fundsachen auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung; hier: Mitteilungen an den Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V. S. 2558. VI. Gesundheit: RdErl. 21. 12. 1956, Hinweise zum Unterbringungsgesetz. S. 2559.

D. Finanzminister.

Erl. 14. 12. 1956, Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ratsvorsitzenden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bürgermeister und Landräte) sowie deren Stellvertreter. S. 2561.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

RdErl. 15. 11. 1956, Beschaffungsbeihilfen, Gerätebeschaffung und Instandsetzung von Sägen. S. 2562. — RdErl. 12. 12. 1956, Verkauf und Kennzeichnung von Gefrierfleisch. Weisung an die Stadt- und Kreisverwaltungen — Lebensmittelüberwachung — Preisüberwachung. S. 2563.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 10. 12. 1956, Kriegsfolgenhilfe; hier: Erstattung von Heilfürsorgekosten durch die Versorgungsämter für Berechtigte nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG. S. 2563. — Bek. 18. 12. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung. S. 2564.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

IIA. Bauaufsicht: RdErl. 13. 12. 1956, Mörtel für Mauerwerk. S. 2564. IIIC. Heimstätten-, Siedlungs- u. Kleingartenwesen. Gemeinnütziges Wohnungswesen: RdErl. 11. 12. 1956, Anerkennung als Familienheime gemäß § 109 II. WoBauG. S. 2565.

K. Justizminister.

Notizen.

Mitt. 17. 12. 1956, Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 2565/66. — 10. 12. 1956, Vorläufige Zulassung des Brasilianischen Konsuls in Düsseldorf. S. 2569. — 15. 12. 1956, Vorläufige Zulassung des Kolumbianischen Generalkonsuls in Hamburg. S. 2569.

Berichtigung. S. 2570.

Personalveränderungen

Innenministerium

Es sind ernannt worden: Lt. Regierungsdirektor Dr. H. Hagemeyer zum Regierungsvizepräsidenten bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsdirektor R. Siegel zum Regierungsvizepräsidenten bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsrat H. G. Wetz zum Oberregierungsrat beim Stat. Landesamt Nordrhein-Westfalen; Dipl.-Volkswirt H. Pohle zum Regierungsrat beim Stat. Landesamt Nordrhein-Westfalen; Polizeihauptkommissar E. Sprinz zum Polizeirat bei der Landespolizeischule „Carl Severing“ in Münster.

Es sind ausgeschieden: Oberregierungsrat Dr. E. Bardehauer, Polizeipräsidium Recklinghausen, wegen Übernahme in den Dienst einer Stadtverwaltung; Regierungsrat Leo Böhmer, Bezirksregierung Münster, wegen Übernahme in den Dienst einer Kreisverwaltung.

— MBl. NW. 1956 S. 2553.

Finanzministerium

Es sind ernannt worden: Regierungsrat K. Merkel zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Recklinghausen; Regierungsrat H. Niebel zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Gelsenkirchen-Süd; Marineoberbaurat z. Wv. Ch. Jülich zum Regierungsbaurat beim Finanzbauamt Münster.

Es ist ausgeschieden: Regierungsbaurat W. Leuschner, Finanzbauamt Arnsberg, durch Übernahme in das Bundesministerium der Finanzen.

— MBl. NW. 1956 S. 2553.

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Es sind ernannt worden: Regierungsrat G. Schmeiduch zum Oberregierungs- und -landeskulturtat beim Landeskulturamt Nordrhein in Bonn; Regierungsbauassessor M. Wiethoff zum Regierungsbaurat beim Wasserwirtschaftsamt in Aachen; Forstassessor A. Piork zum Forstmeister beim Forstamt Neheim-Hüsten.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberlandforstmeister E. Selchow beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

— MBl. NW. 1956 S. 2554.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Verwaltungsverordnung über die Erlaubniserteilung zum Betrieb von Wettannahmestellen

Vom 18. Dezember 1956

Auf Grund des § 7 des Sportwettengesetzes v. 3. Mai 1955 (GV. NW. S. 84) wird im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister, dem Kultusminister und dem Finanzminister bestimmt:

1. Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis

1.1 Bei der Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle ist besonders zu prüfen, ob der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Sportwettengesetzes besitzt. Die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Satz 2 des

Sportwettengesetzes ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich der Mangel der Zuverlässigkeit ergibt; das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Antragsteller einschlägig vorbestraft ist. Besteht begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, so sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, insbesondere ist ein Strafregisterauszug anzufordern.

- 1.2 Die Erlaubnis ist in der Regel nur förderungswürdigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Sportwettengesetzes zu erteilen. Förderungswürdig sind

1.21 wegen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse Personen, deren monatliches Nettoeinkommen im allgemeinen den doppelten Fürsorgerichtssatz einschließlich Mietbeihilfe nicht übersteigt (Schwerbeschädigte, Spätheimkehrer, Flüchtlinge, Sozialrentner usw.),

1.22 wegen sportlicher Verdienste Personen, die, ohne aktive Sportler zu sein, sich in uneigennütziger Weise für die Entwicklung des Sports eingesetzt haben.

Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn sie ein offenes Ladengeschäft betreiben und auf diese Geschäftsräume im Interesse des Vertriebes von Wettscheinen nicht verzichtet werden kann.

- 1.3 Eine Prüfung, ob für die Errichtung einer Wettannahmestelle ein Bedürfnis besteht, hat nicht zu erfolgen.

- 1.4 Eine gesetzliche Verpflichtung, den Berufsverband der Fußballtoto-Annahmestellen-Leiter vor Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle anzuhören, besteht nicht. Ob die Westdeutsche Fußballtoto GmbH vor Errichtung einer Annahmestelle dem Berufsverband angehört, liegt ausschließlich in ihrem Ermessen.

- 1.5 Die Regierungspräsidenten entscheiden über den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis in eigener Verantwortung; meine Zustimmung ist in keinem Falle erforderlich.

- 1.6 Die Erlaubnis ist unter folgenden Auflagen zu erteilen:

Sofern die ordnungsmäßige und reibungslose Abwicklung des Wettgeschäfts durch den Inhaber der Annahmestelle nicht mehr gewährleistet ist, sind als Hilfskräfte Personen anzustellen, die wegen ihrer sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse oder wegen ihrer sportlichen Verdienste förderungswürdig sind. Einstellungsauflagen im Einzelfalle ist Folge zu leisten.

Die Erlaubnisurkunde ist nach Ablauf der Erlaubnisfrist oder beim Widerruf zurückzugeben.

- 1.7 Die Genehmigung zum Betrieb einer Wettannahmestelle auf einem Sportplatz darf nach § 3 Abs. 3 des Sportwettengesetzes nicht erteilt werden.

2 Antrag

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle muß den Namen, die Anschrift und den Beruf des Antragstellers sowie die Anschrift der Wettannahmestelle enthalten. Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- 2.1 eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob er gerichtlich bestraft ist oder ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder anhängig gewesen ist;

- 2.2 ein amtliches Führungszeugnis;

- 2.3 eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder des Arbeitgebers über die Höhe des monatlichen Nettoeinkommens, sofern der Antragsteller wegen seiner sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse förderungswürdig ist;

- 2.4 eine Bescheinigung des zuständigen Sportfachverbandes, sofern der Antragsteller wegen seiner sportlichen Verdienste förderungswürdig ist;

- 2.5 der mit dem Wettunternehmen abgeschlossene Agenturvertrag.

3 Erlaubnis

Der Erlaubnisbescheid muß die Dauer der Erlaubnis sowie die Bedingungen und Auflagen enthalten. In der Regel ist die Erlaubnis für die Dauer der dem Wettunternehmen erteilten Erlaubnis auszusprechen.

4 Widerruf

Der Widerruf der Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 Satz 3 i. Verb. mit § 2 Abs. 2 Satz 1 des Sportwettengesetzes) ist für den Fall vorzubehalten, daß

- 4.1 der Inhaber der Annahmestelle trotz schriftlicher Verwarnung des Regierungspräsidenten gegen die gesetzlichen Vorschriften oder gegen die Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis verstößt oder
 4.2 der Inhaber der Annahmestelle zu einer Freiheitsstrafe oder anderen Strafe verurteilt worden ist, die seine Zuverlässigkeit für die Durchführung des Wettgeschäfts in Frage stellt oder
 4.3 der Inhaber der Annahmestelle falsche Angaben gemacht hat, die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblich waren.

- 5 Weitergeltung einer nach dem Gesetz über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen v. 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243) erteilten Erlaubnis (§ 8 des Sportwettengesetzes).

- 5.1 Für die Wirksamkeitsdauer einer dem Inhaber einer Annahmestelle nach früherem Recht erteilten Erlaubnis gilt folgendes:

5.11 Ist die Erlaubnis unbefristet — mit oder ohne Widerrufsvorbehalt — erteilt worden, so ist die Erlaubnis nicht mit dem Ablauf der der Westdeutschen Fußball-Toto G.m.b.H. früher erteilten Erlaubnis am 30. Juni 1955 erloschen.

5.12 Ist die Erlaubnis für die Dauer des Vertrages befristet worden, den der Inhaber der Annahmestelle mit der Westdeutschen Fußball-Toto G.m.b.H. abgeschlossen hat, so ist die Erlaubnis am 30. Juni 1955 ebenfalls nicht erloschen. Zwar ist die der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen v. 11. Juli 1949 (GV. NW. S. 243) erteilte Erlaubnis am 30. Juni 1955 erloschen und durch eine geänderte Erlaubnis ersetzt worden. Soweit jedoch die Inhaber der Annahmestellen dieselben geblieben sind, wird das bisherige Vertragsverhältnis zwischen ihnen und der Gesellschaft fortgesetzt. Der neue Agenturvertrag unterscheidet sich, sachlich nicht wesentlich von dem früheren. Durch die Unterschrift der Parteien unter dem neuen Vertragstext wurde das alte Vertragsverhältnis unter geringer Änderung fortgesetzt.

5.13 Ist die Erlaubnis an eine nach dem Kalender bestimmte Frist gebunden, so ist die Erteilung einer neuen Erlaubnis nach Ablauf der Frist erforderlich.

5.14 Hat der Inhaber der Annahmestelle gewechselt, so bedarf es, da die Erlaubnis an die Person des Inhabers gebunden ist, in jedem Falle der Erteilung einer neuen Erlaubnis.

6 Aufhebung früherer Erlasse

Es werden aufgehoben:

Die RdErl. v. 6. 2. 1950 (MBI. NW. S. 109)

betr.: Zum Gesetz über die Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen v. 11. 7. 1949 (GV. NW. S. 243),

v. 26. 8. 1955 (n. v.) I C 4/24—70.18

betr.: Genehmigung von Wettannahmestellen; hier: Verwaltungsverordnung über die Erlaubniserteilung zum Betrieb von Wettannahmestellen v. 24. 6. 1955,

v. 29. 8. 1955 (n. v.) I C 4/24—70.18

betr.: Anhörung des Berufsverbandes der Fußballtoto-Annahmestellen-Leiter vor Erteilung der Erlaubnis zur Inbetriebnahme einer Wettannahmestelle,

die Verwaltungsverordnung über die Erlaubniserteilung zum Betrieb von Wettannahmestellen v. 24. 6. 1955 (MBI. NW. S. 1061).

Düsseldorf, den 18. Dezember 1956.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung:
Dr. Loschelder.

— MBI. NW. 1956 S. 2554.

Beflaggung der öffentlichen Gebäude mit der Europaflagge

RdErl. d. Innenministers v. 12. 12. 1956 —
I C 2/17—61.14

Der Deutsche Bundestag hat durch Beschuß v. 23. März 1956 die Bundesregierung ersucht, zur Förderung der europäischen Einheit bei geeigneten Anlässen und Veranstaltungen die vom Ministerkomitee des Europarates geschaffene Europaflagge (blaue Flagge mit 12 kreisförmig angeordneten gelben Sternen) neben den Bundes- und Landesfahnen zu zeigen. Die Europaflagge wird daher künftig in den Fällen, in denen die Bundesregierung die Beflaggung der Dienstgebäude mit der Europaflagge anordnet, auch auf dem Haus der Landesregierung geistet.

Darüber hinaus sind aber örtliche Veranstaltungen zwischenstaatlichen Charakters denkbar, die der Förderung des europäischen Gemeinschaftsbewußtseins dienen, wie z. B. internationale Sportwettkämpfe, Freundschaftstreffen mit Vertretern ausländischer Patenstädte, Deutsch-Belgische Woche, Deutsch-Französische Woche usw. Es wäre zu begrüßen, wenn bei solchen oder ähnlichen Anlässen örtlichen Charakters ebenfalls durch Hissen der Europaflagge der Gedanke der Europäischen Einheit allen Teilnehmern nahegebracht werden könnte.

Ich empfehle daher allen Gemeinden, in denen derartige Veranstaltungen geplant werden oder bereits Tradition geworden sind, die erforderliche Anzahl von Europaflaggen in der gleichen Größe zu beschaffen, in der die Bundes- und Landesflaggen gezeigt werden, damit diese Flaggen bei gegebenem Anlaß gehisst werden können.

An alle Gemeinden des Landes NW,
Nachrichtlich:

die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1956 S. 2557.

Landtagswahl 1954; hier: Ersatzbestimmung für den verstorbenen Landtagsabgeordneten Franz Graf

Bek. d. Landeswahlleiters v. 17. 12. 1956 —
I B 1/20—11.54.23

Der Landtagsabgeordnete Herr Franz Graf (Freie Demokratische Partei — FDP —) ist am 6. Dezember 1956 verstorben.

Als Nachfolger ist

Herr Univ.-Prof. Dr. jur. Dr. med.
Oskar Wilhelm Türk
in Köln-Nippes, de-Vries-Str. 10,

aus der Landesreserveliste der FDP mit Wirkung vom 15. Dezember 1956 Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 15. 6. 1954 (MBI. NW. S. 931/32) u. v. 7. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1073/74).

— MBI. NW. 1956 S. 2557.

Offentliche Sammlung der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität

Bek. d. Innenministers v. 17. 12. 1956 —
I C 4 / 24—12.55

Der Studentenschaft der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität — Allgemeiner Studentenausschuß —, Bonn, Nassestr. 11, habe ich die Genehmigung erteilt,

die mit meinem Bescheid vom 24. 11. 1956 genehmigte öffentliche Geldsammlung bis zum

10. Januar 1957

im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Bezug: Bek. v. 24. 11. 1956 — MBI. NW. S. 2318.

— MBI. NW. 1956 S. 2557.

Offentliche Sammlung des Hilfskomités für Nazareth

Bek. d. Innenministers v. 18. 12. 1956 —
I C 4 / 24—12.57

Dem Hilfskomité für Nazareth (Deutscher Verein vom Heiligen Lande), Köln, Steinfelder Gasse 17, habe ich auf Grund des Sammlungsgesetzes v. 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung v. 14. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1250) i. d. F. v. 26. Oktober 1954 (GV. NW. S. 331) die Genehmigung erteilt,

in der Zeit vom 15. Dezember 1956 bis 15. Juni 1957 eine öffentliche Geldsammlung durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- a) Versendung von Spendenaufrufen,
- b) Verkauf von Bausteinen zu 4,—, 8,—, 20,— und 40,— DM.

Geldspenden sind auf das Postscheckkonto Köln 569 60 zu überweisen. Die Bausteine werden an interessierte Vereine ausgegeben, die über den Verkauf mit dem Hilfskomité abrechnen.

— MBI. NW. 1956 S. 2558.

Aenderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Bek. d. Innenministers v. 18. 12. 1956 —
I D 1/23—24.13

Name u. Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung	Zulassungsnummer
I. Neuzulassungen			
Klein, Ewald	15. 5. 1922	Wuppertal-Elberfeld, Ravensberger Str. 75	K 31
II. Löschungen			
Eßer, Heinrich	8. 8. 1891	Aachen, Rudolfstr. 65/67	E 3
III. Änderung des Orts der Niederlassung			
Funke, Viktor	9. 8. 1895	Münster (Westf.), Wolbecker Str. 19	F 10
Krapohl, Ludwig	15. 7. 1911	Hohenzollernstr. 133	K 23
Schubart, Reinhard	23. 7. 1900	Recklinghausen, Westerholter Weg 54	S 42
Weber, Willi	7. 1. 1909	Münster (Westf.), Kerßenbrockstr. 11	W 5

Bezug: Bek. d. Innenministers v. 1. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1133/34) u. v. 19. 9. 1956 (MBI. NW. S. 1960).

— MBI. NW. 1956 S. 2558.

Fundsachen auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung; hier: Mitteilungen an den Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e. V.

RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1956 —
I C 3/19—38

I. Sachen, die bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen verloren werden, können erfahrungsgemäß nur unter Schwierigkeiten wiedererlangt werden, da der Verlierer in der

Regel nicht weiß, auf welchem Teil der Fahrstrecke er die Sache verloren hat und bei welcher Stelle er nachfragen soll. Um bei der Behebung dieser Schwierigkeiten mitzuhelfen, wurde am 1. Juli 1954 bei dem hessischen Landeskriminalamt in Wiesbaden ein Zentralfundnachweis für auf den Bundesautobahnen gefundene Sachen errichtet.

Nunmehr hat sich der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. (ADAC) bereit erklärt, ab 1. Januar 1957 den Zentralfundnachweis des hessischen Landeskriminalamtes zu übernehmen und zusätzlich noch einen Fundnachweis für Sachen, die auf Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung gefunden werden, zu führen. Ab 1. Januar 1957 besteht somit eine zentrale Fundnachweisstelle für Fundsachen auf Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landstraßen I. Ordnung beim

Allgemeinen Deutschen Automobil-Club e.V.
M ü n c h e n 22
Königinstraße 9—11 a Tel. 2 86 31

Ich bitte deshalb, ab 1. Januar 1957 wie folgt zu verfahren:

1. Wird eine Sache, die auf einer Bundesautobahn, Bundesstraße oder Landstraße I. Ordnung oder in deren unmittelbarer Umgebung gefunden wurde und bei der nach den Umständen zu vermuten ist, daß sie von einem Kraftfahrer verloren wurde, bei einer örtlichen Ordnungsbehörde angezeigt oder abgeliefert (§§ 965 Abs. 2, 967 BGB), so hat die örtliche Ordnungsbehörde den Sachverhalt dem ADAC auf einer Karte nach einheitlichem Muster mitzuteilen. Es ist nur der Fund solcher Sachen mitzuteilen, die einen Wert von mehr als 10,— DM oder sonst offensichtlich einen besonderen Gebrauchs- oder Erinnerungswert (z. B. Ausweispapiere, Familienandenken) für den Verlierer haben.

Die Erstausstattung der für die Mitteilung zu verwendenden Karten wird von mir übersandt. Weitere Karten können unmittelbar beim ADAC angefordert werden. Die bisher für Fundsachen auf Bundesautobahnen üblichen Fundmeldekarten sind nicht mehr zu verwenden.

2. Die gefundene Sache bleibt zunächst im Gewahrsam des Finders oder der örtlichen Ordnungsbehörde, bei der sie abgeliefert worden ist (§§ 965 Abs. 2, 967 BGB).
3. Dem Verlierer steht es frei, seinen Verlust bei dem ADAC unter Angabe der Wegstrecke, auf der die Sache verloren gegangen ist, und der Zeit des Verlustes anzugeben sowie um Auskunft zu bitten, ob und wo die Sache als gefunden gemeldet ist.
4. Liegt beim ADAC eine Fundanzeige vor, die nach der Sachbeschreibung, der Zeit- und Ortsangabe auf die verlorene Sache zutrifft, so teilt er dem Verlierer mit, wo sich die Sache vermutlich befindet. Dem Verlierer bleibt es überlassen, die Sache bei der verwahrenden Stelle abzuholen. Der ADAC wirkt bei der Aushändigung nicht mit.

II. Mein RdErl. v. 3. 9. 1954 (MBI. NW. S. 1699) wird aufgehoben.

An alle Ordnungsbehörden.

— MBI. NW. 1956 S. 2558.

VI. Gesundheit

Hinweise zum Unterbringungsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1956 —
VI A/4—13—021

Das am 1. Januar 1957 in Kraft tretende Landesgesetz über die Unterbringung geisteskranker, geistesschwächer und suchtkranker Personen vom 16. Oktober 1956 (GV. NW. S. 300) — Unterbringungsgesetz — enthält gegenüber den bisherigen Vorschriften einige Rechtsänderungen, die für die Anstaltsleiter von Belang sind. In Zusammenhang mit der Verwaltungsvorschrift vom 2. 12. 1956 (MBI. NW. S. 2359) weise ich erläuternd auf folgendes hin:

- a) Das Unterbringungsgesetz betrifft nur geisteskranke, geistesschwäche und suchtkranke Personen, die durch die öffentliche Gewalt in eine geschlossene Anstalt oder eine geschlossene Abteilung eingewiesen werden und dort verbleiben sollen. Es findet keine Anwendung auf fürsorgerische Anstalsaufnahmen.

b) Das Unterbringungsgesetz regelt weder die Frage, ob der Kranke ärztlich behandelt werden darf, noch die Art der ärztlichen Behandlung. Als Ausführungsgesetz zu Art. 104 GG bietet es lediglich die Rechtsgrundlage, nach Durchführung des vorgesehenen Verfahrens die Bewegungsfreiheit des Kranken zu beschränken. Die ärztliche Behandlung richtet sich weiterhin nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften, insbesondere des bürgerlichen Rechts.

c) Gemäß § 11 Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes werden die gerichtlichen Entscheidungen von den örtlichen Ordnungsbehörden durch Einweisung des Unterzubringenden in eine Anstalt vollzogen (Nr. 20 der Verwaltungsvorschrift), wobei etwaige Entscheidungen des Gerichts über die Art und die Bezeichnung der Anstalt zu beachten sind. Für die Belegung der Anstalten bestehen zum Teil je nach dem Aufnahmevermögen und der Bevölkerungsdichte interne regionale Regelungen. Die Ordnungsbehörden werden sich zweckmäßigerverweise nach Möglichkeit diesen Regelungen anpassen.

d) Die örtliche Ordnungsbehörde kann nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes eine sofortige Unterbringung vornehmen. Wenn das Gericht nicht bis zum Ablauf des nächsten Tages die Unterbringung und deren sofortige Wirksamkeit anordnet, hat die Ordnungsbehörde für die Entlassung zu sorgen (Nr. 21 der Verwaltungsvorschrift).

Nur in diesem Falle der sofortigen Unterbringung ist der Anstaltsleiter nicht für die Entlassung verantwortlich. In allen anderen Fällen, d. h. also, wenn das Gericht die Unterbringung einmal angeordnet hat, obliegt die Entlassung im Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz dem Anstaltsleiter.

e) In Nr. 22 der Verwaltungsvorschrift ist die Möglichkeit erwähnt, daß die Anstaltsleiter ohne gesetzliche Verpflichtung die Amtsgerichte bei der Fristenkontrolle unterstützen. Dies geschieht zweckmäßig in der Weise, daß die Anstaltsleiter sich rechtzeitig mit den Amtsgerichten in Verbindung setzen, wenn eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung getroffen werden muß. Durch eine derartige Mitarbeit dienen die Anstaltsleiter nicht nur den wohlverstandenen Belangen der Kranken, sondern auch dem eigenen Interesse, um keine Zweifel über eine möglicherweise nicht mit dem Gesetz in Einklang stehende weitere Unterbringung aufkommen zu lassen.

f) Der Gesetzgeber hat den Anstaltsleiter nicht als beteiligt und damit als beschwerdeberechtigt in das Verfahren nach dem Unterbringungsgesetz einbezogen. Gleichwohl ist seine Mitwirkung bei der Entlassung (§ 12 Abs. 2 Satz 2), bei der Beurlaubung (§ 14 Abs. 2 und 3) und bei der Überleitung von Verfahren (§ 24 Abs. 2) ausdrücklich vorgesehen.

Im Falle der Entlassung hat der Anstaltsleiter das Gericht und die örtliche Ordnungsbehörde, die den Antrag auf Unterbringung gestellt hat, von der Entlassung zu benachrichtigen. Vor jeder Beurlaubung durch das Gericht soll der Anstaltsleiter gehört werden. Die ausgesprochene Beurlaubung ist ihm mitzuteilen.

Der Leiter der Anstalt kann selbst Beurlaubungen bis zu 10 Tagen vornehmen.

Darüber hinaus ist es dem Leiter der Anstalt unbenommen, Anregungen für die Durchführung des Verfahrens zu geben. Hierzu wird besonders dann Veranlassung bestehen, wenn der Anstaltsleiter aus seiner Kenntnis des Untergetriebenen eine längere Beurlaubung oder eine vorzeitige Entlassung (§ 13 Abs. 1) für angebracht hält. Derartige Anregungen sind unmittelbar dem Gericht, welches die Unterbringung angeordnet hat, mitzuteilen.

Die Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidungen an den Leiter der Anstalt ist im Gesetz nicht vorgeschrieben. Der Justizminister wird jedoch in einer Allgemeinen Verfügung empfohlen, die gerichtlichen Entscheidungen auch dem Leiter der Anstalt unverzüglich schriftlich oder ggf. fernmündlich bekanntzugeben.

- T.** g) Nach § 24 Abs. 2 des Unterbringungsgesetzes haben die Anstaltsleiter bis spätestens **31. März 1957** dem Gericht die Personen mitzuteilen, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung in der Anstalt befinden. Der Stichtag ist gem. § 26 des Gesetzes der 1. Januar 1957. Kraft gerichtlicher Entscheidung untergebrachte Personen, die nach dem 1. Januar 1957 entlassen, beurlaubt oder in eine andere Anstalt verlegt werden oder sich aus einem anderen Grunde nicht in der Anstalt befinden, sind daher in der Mitteilung an das Gericht — möglichst unter Hinzufügung eines entsprechenden Vermerks — mit aufzuführen. In allen Fällen empfiehlt es sich, das Aktenzeichen und das Datum der Entscheidung des Gerichts — in der Regel des Verwaltungsgerichts — anzugeben.

Ich bitte die Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter —, hiervon die Anstalten ihres Bereichs und hinsichtlich des Buchstabens c) die örtlichen Ordnungsbehörden zu unterrichten.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte — Gesundheitsämter,

Nachrichtlich:
den Landschaftsverbänden,
Ärztekammern,
der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1956 S. 2559.

D. Finanzminister

Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ratsvorsitzenden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bürgermeister und Landräte) sowie deren Stellvertreter

Erl. d. Finanzministers v. 14. 12. 1956 —
S 2172 — 14232 / VB — 2

I. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat neue Richtlinien über die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeister und Landräte sowie für deren Stellvertreter erlassen (Hinweis auf die RdErl. d. Innenministers v. 5. 11. 1956 — III A 1718/56 über die Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und über die Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — MBl. NW. S. 2159).

Im einzelnen gilt danach folgendes:

1. Bürgermeister

können eine Aufwandsentschädigung bis zu den nachstehenden Höchstbeträgen erhalten
in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl

bis zu 3 000	1 200 DM jährlich
von 3 001 — 5 000	1 800 DM jährlich
von 5 001 — 10 000	2 280 DM jährlich
von 10 001 — 25 000	3 000 DM jährlich
von 25 001 — 40 000	3 360 DM jährlich
von 40 001 — 60 000	4 200 DM jährlich
von 60 001 — 100 000	4 800 DM jährlich
von 100 001 — 250 000	5 400 DM jährlich
von 250 001 — 450 000	7 800 DM jährlich
über 450 000	8 280 DM jährlich

2. Landräte

können eine Aufwandsentschädigung bis zu den folgenden Höchstbeträgen erhalten

in Landkreisen mit einer Einwohnerzahl	4 200 DM jährlich
bis zu 120 000	4 800 DM jährlich
von 120 001 — 200 000	6 000 DM jährlich
über 200 000	

3. Falls der Rat der Gemeinde in kreisfreien Städten für den Stellvertreter des Bürgermeisters die Gewährung einer Aufwandsentschädigung beschließt, gilt diese bis zur Höhe eines Drittels der für den Bürgermeister in Betracht kommenden Sätze als angemessen.

Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Landrats.

4. Für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen der Bürgermeister und Landräte ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte, vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni des vorausgehenden Haushaltsjahrs fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung maßgebend. Liegt diese Einwohnerzahl um mehr als 10 v.H. unter dem Ergebnis der Volkszählung v. 17. Mai 1939, so ist letzteres zugrunde zu legen.

II. Die in den Richtlinien für die Aufwandsentschädigungen angegebenen Beträge (Abschn. I) sind im allgemeinen so bemessen, daß sie als Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Ziff. 11 EStG 1955 (§ 4 Ziff. 1 LStDV 1955) anerkannt werden können. Im Einvernehmen mit dem Innenminister bitte ich, Aufwandsentschädigungen bis zu diesen Höchstbeträgen steuerfrei zu lassen.

Über den vorbezeichneten Personenkreis hinaus (z. B. für weitere Stellvertreter des Bürgermeisters) darf Steuerfreiheit auf Grund der Vorschriften des § 3 Ziff. 11 EStG 1955 (§ 4 Ziff. 1 LStDV 1955) nicht anerkannt werden.

III. Diese Regelung ergeht auf Grund des Abschn. 17 Abs. 2 letzter Satz LStR 1955; sie gilt mit Wirkung ab 1. April 1956. Ab diesem Zeitpunkt sind früher ergangene einschlägige Regelungen nicht mehr anzuwenden.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1956 S. 2561.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Beschaffungsbeihilfen, Gerätbeschaffung und Instandsetzung von Sägen

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 11. 1956 — IV 2 c Tgb.Nr. 2550/56

In Abschn. IV Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag von 1,5 v.H. auf 1 v.H. herabgesetzt. Hinter Satz 2 ist einzufügen:

„Die Kosten nach Abschn. II 2 sowie solche für die Anschaffung von Geräten, die sich nicht für eine Überlassung an Waldarbeiter eignen, wie z. B. Rückewagen, Stammpressen u. a., fallen nicht unter den Höchstsatz von 1 v.H. Dasselbe gilt hinsichtlich der Beschaffungsbeihilfen für Motorsägen gem. Vfg. v. 18. 9. 1956 — IV 2 c Tgb.Nr. 1000/56 — (MBl. NW. S. 2000) und der kostenlosen Überlassung von Holzhauereiwerkzeugen an Waldarbeiterlehrlinge gem. Erl. v. 20. 5. 1950 n. v. — IV D 1 Tgb.Nr. 1528 II — u. v. 15. 1. 1952 n. v. — IV D 1 Tgb.Nr. 161 —.“

Bezug: Gem. RdErl. v. 23. 7. 1953 — IV D 2 Tgb.Nr. 1070 II (MBl. NW. S. 1421).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln,

Nachrichtlich:

Waldausbildungsschule des Landes Nordrhein-Westfalen, Neheim-Hüsten,
Landwirtschaftskammern
Rheinland, Bonn,
Westfalen-Lippe, Münster,
Landesverband Lippe, Detmold.

— MBl. NW. 1956 S. 2562.

**Verkauf und Kennzeichnung von Gefrierfleisch.
Weisung an die Stadt- und Kreisverwaltungen
— Lebensmittelüberwachung — Preisüberwachung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 12. 1956 — III/4 a — 368/56

Mein RdErl. v. 7. 4. 1951 — III A 5 a — 526/51 — (MBI. NW. S. 516) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisbildungsstelle — aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1956 S. 2563.

G. Arbeits- und Sozialminister

Kriegsfolgenhilfe; hier: Erstattung von Heilfürsorgekosten durch die Versorgungsämter für Berechtigte nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 12. 1956 — IV A 2/KFH/5.301

Die in dem Bezugserl. zu b) angekündigte Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit zur Erstattung von Heilfürsorgekosten für Berechtigte nach § 10 Abs. 5 und § 28 BVG liegt nunmehr vor. Den Inhalt des RdSchr. d. Bundesministers für Arbeit v. 5. Oktober 1956 gebe ich nachstehend bekannt:

„I.

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des 1. Überleitungsgesetzes in der Fassung vom 28. 4. 1955 (BGBl. I S. 193) macht ab 1. 4. 1955 nachstehende Änderung des Abrechnungsverfahrens erforderlich:

Die Versorgungsämter erstatten den Fürsorgebehörden die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen im Sinne der Ziff. 1 und 2 meines Rundschreibens vom 29. 3. 1952 in voller Höhe. Diese Regelung gilt auch für Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin sowie für alle Fälle, bei denen Krankenversorgung nach § 276 LAG gewährt worden ist.

II.

Die Kosten der Krankenversorgung nach § 276 LAG sind vom 1. 9. 1952, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des LAG, bis zum 31. 3. 1955 wie folgt getragen worden:

Aufwendungen der Krankenversorgung . . = 100 %
Beteiligung des Ausgleichsfonds

(§ 276 Abs. 3 LAG) = 25 %

Beteiligung des Bundes im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des 1. UG i. d. F. vom 21. 8. 1951; BGBl. I S. 779 (85 % von 75 %) = 63,75 %

Beteiligung des Fürsorgeverbandes (15 % von 75 %) = 11,25 %
100,00 %

Sind Fälle dieser Art für die Zeit vom 1. 9. 1952 bis 31. 3. 1955 noch zu verrechnen, so haben die Versorgungsämter von den erstattungsfähigen Kosten den Fürsorgebehörden 36,25 % zu überweisen. Sofern eine Verrechnung bereits nach Ziff. 4 meines Rundschreibens vom 29. 3. 1952 mit 15 % erfolgt ist, sind auf Antrag noch 21,25 % der der Erstattung zugrunde gelegten Kosten den Fürsorgebehörden zuzuführen.“

Wegen des RdSchr. v. 29. 3. 1952, auf das der Bundesminister für Arbeit Bezug nimmt, verweise ich auf den Bezugserl. zu a). Ich habe die Verwaltungsbehörden der Kriegsopfersversorgung im Lande Nordrhein-Westfalen angewiesen, dem RdSchr. des Bundesministers für Arbeit entsprechend zu verfahren.

Bezug: a) RdErl. d. Sozialministers v. 24. 9. 1953 (MBI. NW. S. 1760),
b) mein RdErl. v. 26. 5. 1956 (MBI. NW. S. 1253).

An die Regierungspräsidenten,

den Landschaftsverband Rheinland

— Landesfürsorgeverband — Düsseldorf,

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

— Landesfürsorgeverband — Münster (Westf.).

— MBI. NW. 1956 S. 2563.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffherlaubnisscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffherlaubnisscheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 12. 1956 — III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstoffherlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Jahr	Aussteller
Willi Schomann, Lüdenscheid, Worthstr. 26	B Nr. 56/55 v. 6. 9. 1955	Gewerbeaufsichtsamt Hagen
Rudolf Hetzel, Köln, Ulrichgasse 16 b	C Nr. K 165/56 v. 21. 2. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Köln
Ernst Wehking, Kleinenbremen, Oberweg 4	B Nr. 9/1956 v. 26. 6. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Werner Tigges, Kleinenbremen, Brunnenweg 7	C Nr. 4/1956 v. 1. 7. 1956	Gewerbeaufsichtsamt Minden
Mathi v. Waldeyer-Hartz, Lippstadt, Am Weinberg 49	B Nr. 18/54 v. 14. 10. 1954	Gewerbeaufsichtsamt Soest

— MBI. NW. 1956 S. 2564.

J. Minister für Wiederaufbau

II A. Baucufsicht

Mörtel für Mauerwerk

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 12. 1956 — II A 4 — 2.720 Nr. 258/56

Nach dem Normblatt DIN 1053 (Ausgabe Dezember 1952) — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung —¹⁾, Abschnitt 1.3 dürfen zur Herstellung von Mörtel für Mauerwerk nur solche Bindemittel verwendet werden, die den in Abschnitt 1.33 aufgeführten Normen oder besonderen allgemeinen Zulassungen entsprechen. Für Bindemittel gelten folgende Normblätter:

Baukalk	DIN 1060 ²⁾ ,
Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofenzement	DIN 1164 ²⁾ ,
Traßzement	DIN 1167 ²⁾ ,
Mischbinder	DIN 4207 ²⁾ ,
Sulfathüttenzement	DIN 4210 ³⁾ .

Um im Hinblick auf die Standsicherheit der Bauwerke zu gewährleisten, daß für die Herstellung von Mörtel nur solche Bindemittel verwendet werden, die den Bestimmungen der maßgeblichen Normblätter genügen, dürfen ab 1. April 1957 nur noch Bindemittel verwendet werden, die aus Werken stammen, die sich der dauernden Überwachung ihrer Erzeugnisse nach

- DIN 1060, Abschn. 7,
- DIN 1164, § 1,
- DIN 1167, Abschn. 1,
- DIN 4207, Abschn. 4 und
- DIN 4210, Abschn. 1.2

unterworfen haben. Die Verpackungen der aus überwachten Werken stammenden Bindemittel tragen die in den genannten Normblättern dargestellten Gütezeichen oder Überwachungsvermerke. Bei Bindemitteln, die im losen oder breiigen Zustand angeliefert werden, tragen die Lieferscheine Gütezeichen oder Überwachungsvermerke.

¹⁾ Eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 6. 3. 1953 — II A 5 — 2.260 Nr. 100/53 — (MBI. NW. S. 445).

²⁾ Vgl. Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4/1 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801), Abschn. II c.

³⁾ Eingeführt und bekanntgemacht mit RdErl. v. 16. 8. 1955 — II A 4 — 2.323 Nr. 1950/55 — (MBI. NW. S. 1637/38).

Für die zugelassenen Bindemittel gelten hinsichtlich der Überwachung und Kennzeichnung der Verpackung die Bestimmungen der Zulassungsbescheide.

Dieser RdErl. ist in die Nachweisung A, Anlage 20 zum RdErl. v. 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 — (MBI. NW. S. 801) unter V b 1 in Spalte 7 aufzunehmen.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Bauaufsichtsbehörden,
das Landesprüfamt für Baustatik,
die kommunalen Prüfämter für Baustatik,
Prüfingenieure für Baustatik,
staatlichen Bauverwaltungen,
Bauverwaltungen der Gemeinden und
Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1956 S. 2564.

**'III C. Heimstätten-, Siedlungs- und Kleingartenwesen.
Gemeinnütziges Wohnungswesen**

**Anerkennung als Familienheime gemäß § 109
II. WoBauG**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 11. 12. 1956 —
III C 2 — 5.00/5.01 Tgb.Nr. 1632/56

Durch die Verordnung zur Durchführung des § 109 des II. WoBauG v. 11. Dezember 1956 (GV. NW. S. 337) habe ich die Bewilligungsbehörden als diejenigen Stellen bestimmt, die gem. § 109 II. WoBauG die Anerkennung als Familienheim oder als eigengenutzte Eigentumswohnung auszusprechen haben. Die Anerkennung als Familienheim ist wegen der nach § 78 II. WoBauG damit verbundenen wohnraumwirtschaftlichen Ansprüche von erheblicher Bedeutung und hat außerdem Auswirkungen auf die Bedingungen für das Landesdarlehen.

Vorsorglich weise ich noch darauf hin, daß nicht jedes Eigenheim bzw. Kaufeigenheim ein Familienheim im Sinne des § 7 II. WoBauG ist; z. B. sind Eigenheime von alleinstehenden Personen keine Familienheime im Sinne dieser Vorschrift.

Im übrigen ist zu beachten, daß für die Anerkennung nur öffentlich geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime bzw. Eigentumswohnungen in Betracht kommen, d. h. gem. §§ 5 und 6 II. WoBauG nur solche Wohnungen, die mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Neubau- oder Wiederaufbauwohnungen handelt.

Im übrigen bitte ich, wie folgt, zu verfahren:

1. Soweit die Gemeinde- oder Amtsverwaltungen, bei denen die Anträge eingehen, nach § 1 der Verordnung nicht selbst für die Anerkennung zuständig sind, haben sie die Anträge mit ihrer Stellungnahme auf dem Dienstwege an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Aus der Stellungnahme muß sich ergeben, ob es sich um mit öffentlichen Mitteln geförderte Eigenheime, Kleinsiedlungen und Kaufeigenheime bzw. Eigentumswohnungen handelt, auf die die Vorschriften des I. WoBauG anzuwenden sind und ob die Voraussetzungen der §§ 7 bzw. 12 Abs. 1 S. 2 II. WoBauG vorliegen.
2. Über die Anerkennung oder die Versagung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.
3. Je eine Abschrift des Anerkennungsbescheides ist der zuständigen Wohnungsbehörde sowie der Stelle, die das aus öffentlichen Mitteln gewährte Darlehen verwaltet, zu übersenden.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes
Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —,
die Verwaltungen der Kreise, der kreisfreien Städte,
Gemeinden und Ämter.

— MBI. NW. 1956 S. 2565.

Notizen

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt d. Innenministers v. 17. 12. 1956 — III B 4/155 — 7147/56

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 24. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2325/26) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m.:	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
3170	Entfesselte Jugend — SF — (CRIME IN THE STREET)	2.469	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
3248	Preis der Nationen	2.616	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2999	Richard III. — SF — (RICHARD III) — VistaVision-Farbfilm —	3.798	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
Kulturfilme:				
2824	Kaleidoskop — Farbfilm —	270	noch offen	W
3060	Leptis Magna	291	Herzog-Filmverleih GmbH., München	W
2156	Utrillo — SF — (L'UNIVERS D'UTRILLO) — Farbfilm —	533	Rebus-Filmverleih GmbH., Berlin / Ring-Film-Verleih, München / Willy Karp Film-Verleih, Düsseldorf	BW
3142	Adebars luftige Kinderstube	297	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
3143	Die Lachmöven vom Federsee	293	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
3147	Jägerlatein	295	Union Film Verleih GmbH., München	W
87	Stumme Zeugen	435	M. Döring-Film, Düsseldorf	W
92	Zeit	409	M. Döring-Film, Düsseldorf	W
283	Magische Signale	377	M. Döring-Film, Düsseldorf	W
3205	Die Kunst des Geigenbaues	329	noch offen	BW

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2891	Marmor — Farbfilm —	284	noch offen	W
3121	Montmartre — von morgens bis Mitternacht	306	noch offen	W
3146	Die Welt des kleinen Menschen — CinemaScope-Farbfilm —	495	noch offen	W
3158	Panto zeigt uns einen Trick	300	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
3192	Gast auf Erden	903	noch offen	W
3213	Wanderkomödianten — Farbfilm —	363	noch offen	W
3257	Finnische Impression — SF — (FINLANDIA) — CinemaScope-Farbfilm —	272	Ratimpex — Import — Export, München	W
2679	Kloster Maulbronn	389	noch offen	W
2763	Thunfisch-Treibjagd im Mittelmeer — SF — (TEMPODI TONNI) — Cinépanoramic-Farbfilm —	340	noch offen	W
3136	Pastorale	298	noch offen	W
3171	Jazz — Rhythmus der Zeit	367	noch offen	W
3172	Wildfasanen — Farbfilm —	286	noch offen	W
3175	Unsterbliches Montmartre	380	J. Arthur Rank Film GmbH., Hamburg	W
3184	Das Kannenbäckerland — Farbfilm —	371	noch offen	W
3214	Vom Wind	258	noch offen	W
3238	Der wilde Falk ist mein Gesell	323	noch offen	W
3253	Innsbruck — gestern und heute — Farbfilm —	253	noch offen	W
3196	CRNE VODE — OF —	364	noch offen	W
3206	Brammen, Bleche und Profile — Farbfilm —	280	noch offen	W
3209	Besinnung	366	noch offen	W
3226	Spuren der Geschichte	355	noch offen	W
3242	AUX FRONTIERES DE L'HOMME — OF —	575	noch offen	W
3134	Schlangen, Symbol und Wirklichkeit	280	noch offen	W
2421	Wiesmoor — Farbfilm —	298	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2546	Guter Rat ist nicht teuer	286	Warner Bros. Continental Films Inc., Frankfurt/Main	W
2613	Ferdinand Georg Waldmüller — Begegnung mit der Wirklichkeit — Farbfilm —	346	Schorcht Filmverleih GmbH., München	W
2887	Venezianische Rhapsodie — SF — (CHIAROSCURU DA FRANZ LISZT)	288	Union Film Verleih GmbH., München	W
3079	Seine Majestät der Gast	319	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
3089	Frohe Mädel — frohe Jungen	311	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
3072	Der große Fisch — Farbfilm —	300	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
94	Aus Stein und Erde	339	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W
2292	und dennoch — Farbfilm —	427	Columbia-Filmgesellschaft mbH., Frankfurt/Main	W
2531	Die Faune — SF — (I FAUNI) — Farbfilm —	260	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
3095	Der Heuschreck und die Ameise — SF — (THE GRASHOPPER AND THE ANT) — Scherenschnitt-Film —	277	Union Film Verleih GmbH., München	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
Dokumentarfilme:				
3190	Wo die Berge segeln — SF — (HVOR BJERGENE SEJLER) — Farbfilm —	1.409	noch offen	BW
2953	INCHIESTA SUL TRAFFICO N. 2 — OF — 273 — Farbfilm —		noch offen	W
3154	Achtung Landung	337	noch offen	W
3211	Nacht und Nebel — SF — (NUIT ET BROUILLARD) — teils farbig —	864	Rebus-Filmverleih GmbH., Berlin / Willy Karp, Filmverleih, Düsseldorf	BW
2783	Auge am Visier	447	noch offen	W
3182	VISTAVISION VISITS PANAMA — OF — — VistaVision-Farbfilm —	280	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
3187	LA GRANDE DIXENCE — Eine Baustelle in den Wolken — — Cinépanoramic-Farbfilm —	299	noch offen	W
3220	Von Bombay nach Kaschmir	305	noch offen	W
3222	MAENLASKU — OF —	288	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
Kultur- und Jugendfilme:				
2233a	Schiller und Goethe kommen leider nicht drin vor — Farbfilm —	512	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
Abendfüllende Kultur- und Dokumentarfilme:				
3221	Picasso — OF — (LE MYSTERE PICASSO) — teils schwarz-weiß — — teils CinemaScope-Farbfilm —	2.127	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	BW
Lehrfilme:				
2804	Die Pocken kommen?	354	noch offen	W
Abendfüllende Märchen- und Jugendfilme:				
3012	Tischlein deck dich — Farbfilm —	2.101	Jugendfilm-Verleih GmbH., Berlin	W

A b k ü r z u n g e n :

BW = Besonders wertvoll

W = Wertvoll

OF = Originalfassung

SF = Synchronisierte Fassung

— MBl. NW. 1956 S. 2565/66.

**Vorläufige Zulassung des Brasilianischen Konsuls
in Düsseldorf**

Düsseldorf, den 10. Dezember 1956

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn Jorge de Oliveira Maia am 1. Dezember 1956 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirke Trier und Koblenz mit Ausnahme der Kreise Kreuznach und Birkenfeld.

— MBl. NW. 1956 S. 2569.

Urdaneta am 5. Dezember 1956 die vorläufige Zulassung erteilt. Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hamburg, Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Köln und Aachen.

— MBl. NW. 1956 S. 2569.

Berichtigung

Betrifft: Fachaufsicht; hier: Bauherren-Kartei, Beauftragten-Betreuer-Kartei, RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 11. 1956 — III B 3 — 4.932 — 1171/56 (MBl. NW. S. 2296).

In der Anlage IV unter 03 Bewilligungsbehörden im Regierungsbezirk Detmold muß es unter 03040 richtig heißen: „Landkreis Büren“.

— MBl. NW. 1956 S. 2570.

**Vorläufige Zulassung des Kolumbianischen
Generalkonsuls in Hamburg**

Düsseldorf, den 15. Dezember 1956

Die Bundesregierung hat dem zum Kolumbianischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn José Prieto

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.